




Urteil im Verfahren LSG-BY H 2/14 U

In der Sache

Bayerischer Landesverband der Piratenpartei Deutschland
Schopenhauerstr. 71
80807 München
vorstand@piratenpartei-bayern.de

Vetreten durch die Vorsitzende 

Prozeßbevollmächtigter:



– Antragsteller –

gegen



– Antragsgegner 1 –

und



– Antragsgegner 2 –

Az.: LSG-BY H 2/14 U

wegen

Feststellung der Handlungsunfähigkeit des Bezirksverbands Niederbayern

ergeht im schriftlichen Verfahren aufgrund einstimmigen Beschluß des Landesschiedsgericht folgendes

Urteil

Das Landesschiedsgericht erkennt für Recht und stellt fest:

1. Der Vorstand des Bezirksverbands Niederbayern wurde am 06.06.2014 handlungsunfähig und hat sich darüber hinaus auch aufgelöst.
2. Die verbleibenden 2 Vorstandsmitglieder konnten ab diesem Zeitpunkt keinen kommissarischen Vorstand berufen.
3. Dem Landesvorstand oblag ab diesem Zeitpunkt die kommissarische Führung der Geschäfte des Bezirksverbands Niederbayern.

– 1 / 7 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Bayern wird vertreten durch:

Christian
Reidel
Vorsitzender Richter

Corinna
Bernauer
Richterin

Holger
van Lengerich
Richter

Günter
Goerlich
Ersatzrichter

Feng
Li
Ersatzrichter

Michael
Bachinger
Ersatzrichter

I. Sachverhalt

Durch den Rücktritt des gewählten politischen Geschäftsführers hat sich am 06.06.2014 die Zahl der verbleibenden Vorstandsmitglieder im Bezirksverband Niederbayern auf 2 - die Antragsgegner - reduziert. Der Antragsteller ist nach § 9a Abs. 11 der Satzung des Bezirksverbands Niederbayern verpflichtet, die Geschäfte des Bezirksverbands kommissarisch zu führen, wenn eine Handlungsunfähigkeit eintritt und der verbliebene Vorstand keinen kommissarischen Vorstand mehr bestellen kann. Der Antragsteller sieht diesen Tatbestand gegeben und will seinen Pflichten aus § 9a Abs. 11 Satzung des Bezirksverbands Niederbayern nachkommen. Dies wurde ihm von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern des Bezirksverbands Niederbayern verwehrt.

Er beantragt festzustellen, dass

- i nach dem Rücktritt von insgesamt 3 Mitgliedern des am 20.10.2013 gewählten 5-köpfigen Vorstands des Bezirksverbands Niederbayern sei dieser handlungsunfähig,
- ii nach der Satzung habe der Bezirksverband Niederbayern die verbleibenden Vorstandsmitglieder allenfalls noch das Recht einen kommissarischen Vorstand zu bestimmen, dessen ausschließliche Aufgabe, die Organisation einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist und
- iii alle weiteren Geschäfte des Bezirksverbands Niederbayern seien vom Landesvorstand Bayern zu führen.
Für den Fall, dass das Landesschiedsgericht zur Auffassung gelangt, dass die verbleibenden Vorstandsmitglieder schon keinen kommissarischen Vorstand mehr bestellen könne, beantragt der Antragsteller anstatt ii. und iii. hilfsweise festzustellen, dass
- iv der verbleibende Vorstand für die Bestellung eines kommissarischen Vorstands nicht beschlußfähig sei und
- v der Landesvorstand Bayern sämtliche Geschäfte des Bezirksverbands Niederbayern kommissarisch bis zur Neuwahl eines Bezirksverbands übernehme. Zusätzlich beantrage er
- vi festzustellen, dass zu den kommissarischen Aufgaben des Landesverbands auch die Vertretung in den laufenden Verfahren vor den Schiedsgerichten gehöre,
- vii über die Anträge zu i. bis v. im Zuge des einstweiligen Rechtsschutz zu entscheiden.
- viii das Verfahren solle öffentlich geführt werden.

Zur Begründung führte der Antragsteller aus, dass der Landesschatzmeister durch die Regelung in § 9a Abs. 11 Satzung kommissarisch auch die Aufgaben des Bezirksschatzmeisters wahrzunehmen habe.

Die Eilbedürftigkeit und die Rechtfertigung ergebe sich aus der Terminlage des Verfahrens LSG-BY H 2/13 U, dem Zusammenhang zwischen diesem Verfahren und der Erstellung des Rechenschaftsberichts für 2013 und der sich abzeichnenden Weigerung der Antragsgegner die Geschäfte des Bezirksverbands freiwillig übergeben zu wollen. Die Weigerung wurde dem Schiedsgericht durch Emails der Antragsgegner nachgewiesen.

- 2 / 7 -

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Bayern wird vertreten durch:

Christian
Reidel
Vorsitzender Richter

Corinna
Bernauer
Richterin

Holger
van Lengerich
Richter

Günter
Goerlich
Ersatzrichter

Feng
Li
Ersatzrichter

Michael
Bachinger
Ersatzrichter

Der Richter Christian Reidel wurde auf eigenen Antrag hin für Befangen erklärt und durch den Richter Feng Li ersetzt.

Am 09.06.2014 eröffnete das Landesschiedsgericht das Verfahren und stellte per einstweiliger Anordnung vorläufig fest:

1. Der Vorstand des Bezirksverbands erreicht die gem. §11 Abs 1 Satz 2 PartG erforderliche minimale Anzahl von 3 Mitgliedern nicht und ist daher handlungsunfähig.
2. Aufgrund der Handlungsunfähigkeit nach §11 Abs. 1 Satz 2 PartG kann durch die verbliebenen Vorstandsmitglieder kein kommissarischer Vorstand gem. § 9a Abs. 11 Satzung des Bezirksverbands Niederbayern bestellt werden.
3. Der Landesverband führt gem. § 9a Abs. 11 Satzung des Bezirksverband Niederbayerns sämtliche Geschäfte des Bezirksvorstands kommissarisch fort - längstens jedoch bis zu dessen Neuwahl.

Die Antragsgegner erhoben gegen diese Einstweilige Anordnung keinen Widerspruch nach § 11 Abs. 4.

Zwischenzeitlich änderte sich die Zusammensetzung des Gerichts durch Neuwahl. Die Richterin Corinna Bernauer und der Ersatzrichter Feng Li wurden aufgrund eigenen Antrag und auf Antrag des Antragsgegners 2 für befangen erklärt. Die Ersatzrichter Günter Görlich und Michael Bachinger rücken für die ausgeschiedenen Richter nach.

Da - je nach rechtlicher Auffassung - der Bezirksverband Niederbayern entweder durch Ordnungsmaßnahme am 25.08.2014 aufgelöst wurde oder ein neuer Bezirksvorstand gewählt wurde, erfragte das Landesschiedsgericht, ob die Streitparteien mit der Einstellung des Verfahrens wegen Erledigung der Hauptsache einverstanden sind.

Der Antragsteller war hier mit einverstanden.

Der Antragsgegner 2 bekundete am 26.09.2014 an einem abschließendem Urteil in der Hauptsache interessiert zu sein. Er beantragt sinngemäß die Klage abzuweisen und die Einstweilige Anordnung umgehend aufzuheben, da jene rechtsfehlerhaft ergangen sei. Die Handlungsunfähigkeit sei nach seiner Auffassung in der Satzung § 9a Abs. 11 des Bezirksverbands abschliessend geregelt und nach dieser Regelung seien die verbliebenen Vorstandsmitglieder berechtigt, einen kommissarischen Vorstand zu bestellen.

Da die Voraussetzungen für eine Handlungsunfähigkeit nach Satzung des Bezirksverbands nicht vorliegen, sei der Antragsteller nicht in seinem eigenen Recht verletzt und somit nicht antragsberechtigt.

Der Rücktritt als politischer Geschäftsführer habe auch nicht dazu geführt, dass das betreffende Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausgeschieden sei. Dem diesem Vorstandsmitglied auch die Aufgaben des „stellv. Vorsitzenden“ übertragen worden seien, sei dieses in dieser Funktion weiterhin als Mitglied des Vorstands zu betrachten. Der Vorstand hätte somit auch nach dem 06.06. weiterhin aus 3 Mitgliedern bestanden.

Selbst wenn man der Argumentation des Landesschiedsgerichts folge, sei der Vorstand weiterhin existent, er sei halt nur handlungsunfähig. Weiterhin führte er aus, dass Handlungsfähigkeit ein eindeutiger Zustand sei, der nicht weiter zu differenzieren sei. Insbesondere gäbe es keine „vollständige Handlungsunfähigkeit“ oder „Superhandlungsunfähigkeit“. So könne auch ein noch aus 2 Mitgliedern bestehender nun handlungsunfähiger Vorstand Beschlüsse fassen, wenn dies in der Satzung des Verbands vorgesehen sei. Dies sei in der Satzung des Bezirksverbands Niederbayern der Fall. Um die Richtigkeit ihrer Darstellung zu unterstreichen, verweist der Antragsteller auf den Kommentar zum Parteiengesetz von Ipsen, wo in Randnummer 3 beschrieben ist, dass ein Notvorstand gem § 29 BGB durch das Amtsgericht zu bestellen ist.

Des Weiteren erklärte Antraggegner 2, dass schon keine Eilbedürftigkeit bestehe, da diese nur im Interesse des Antragstellers begründet sei, die Vertretung in einem Verfahren, in dem der Bezirksverband Verfahrensbeteiligter ist, zu übernehmen. Insbesondere habe auch der Antragsteller bestätigt, dass es zum Zeitpunkt des Rücktritts keine offenen Geschäfte gegeben habe.

Des Weiteren möchte der Antragsgegner 2 durch das Landesschiedsgericht die Beantwortung von 4 Fragen geklärt wissen, im Einzelnen sinngemäß

1. Frage betreffend der Gültigkeit einer Ordnungsmassnahme, die nicht mit dem vorliegendem Verfahren in Verbindung steht.
2. Frage bzgl. der Nichtigkeit einer Mitgliederversammlung in Folge der mutmasslich fälschlich ergangenen Einstweiligen Anordnung in diesem Verfahren,
3. Frage bzgl. der Gültigkeit eines Urteils des Landesschiedsgericht in einem anderen Verfahren und
4. Frage bzgl. nach der aktuellen Vertretung des Bezirksverbands.

Der Antragsteller entgegnete, die Argumentation des Antragsgegner 2 sei widersprüchlich. Es sei unstrittig, dass der politische Geschäftsführer nach seinem Rücktritt kein Mitglied des Bezirksvorstands Niederbayern war. Auch wäre es laut Satzung des Bezirksverbands gar nicht möglich ein „Amt“ durch Vorstandsbeschluss auf ein Vorstandsmitglied zu übertragen. Der Darstellung es habe zum Zeitpunkt des Rücktritts keine offenen Geschäfte des Bezirksverbands gegeben widersprach er. Dies habe er auch nie geäußert. Im Gegenteil hätte er nach Übernahme des Amtes, offene Rechnungen vorgefunden und diese auch beglichen.

II. Begründung

Die Anrufung ist form und fristgerecht eingegangen. Die Anträge des Antragstellers sind zulässig und auch begründet.

1. Zusammensetzung des Vorstands nach Rücktritt des politischen Geschäftsführers

Durch den Rücktritt des politischen Geschäftsführers reduzierte sich die Zahl der Vorstandsmitglieder des Bezirksvorstands Niederbayern auf 2.

2. Übertragung von Vorstandsämtern im Bezirksverband Niederbayern

Der Einwand des Antragsgegner 2, diesem Vorstandsmitglied sei vor dem Rücktritt das Amt des stellv. Vorsitzenden übertragen worden und als solcher habe er weiterhin dem Vorstand angehört, trägt nicht.

Eine solche Übertragung von Vorstandsämtern durch Vorstandsbeschluss ist in der Satzung des Bezirksverbands schlicht nicht vorgesehen. § 9a Abs. 10 Satz 2 Satzung des Bezirksverbands erlaubt dem Bezirksvorstand lediglich die Übertragung von Aufgaben eines Vorstandsmitglieds, nicht etwa die Übertragung des Amtes.

3. Handlungsunfähigkeit nach Satzung des Bezirksverbands Niederbayern

Der Vorstand des Bezirksverbands Niederbayern wurde somit am 06.06.2014 durch den Rücktritt des politischen Geschäftsführers nach § 9a Abs. 11 Nr. 1 Satzung des Bezirksverbands Niederbayern handlungsunfähig.

Nach dieser Regelung tritt die Handlungsunfähigkeit ein, wenn mehr als 2 Vorstandsmitglieder zurücktreten und die „Vorstandsposten“ - das Landesschiedsgericht versteht unter diesem Begriff „Vorstandsämter“ - nicht an ein andere Vorstandsmitglieder übertragen werden können. Das ist vorliegend der Fall, da mit dem politischen Geschäftsführer bereits das 3. Vorstandsmitglied zurückgetreten ist. Wie unter 2. dargestellt ist die Übertragung von „Vorstandsposten“ also Vorstandsämtern durch den Vorstand selbst weder in der Satzung noch im Parteiengesetz vorgesehen und damit per se unmöglich.

4. Mindestgröße eines Vorstands nach § 11 Abs. 1 Satz 2 PartG

§ 11 Abs. 1 Satz 2 PartG ist im Wortlaut eindeutig. Aus dem Wortlaut ergibt sich, dass die Mindestanzahl von 3 Vorstandsmitgliedern zwingend ("muß") ist. Diese Mindestgröße von 3 Mitgliedern war vorliegend durch den Rücktritt des politischen Geschäftsführers am 06.06.2014 unterschritten. Ein Gremium aus 2 Mitgliedern ist dementsprechend im Sinne dieses Gesetzes kein Vorstand.

5. Auflösung des Vorstands des Bezirksverbands Niederbayern

Da nach dem Rücktritt des politischen Geschäftsführers in Niederbayern kein Vorstand im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 Parteiengesetz mehr existierte, liegt nicht nur eine Handlungsunfähigkeit sondern eine Auflösung des Gremiums Bezirksvorstand Niederbayern vor.

6. Handlungsunfähigkeit und §9a Abs. 11 Satz 3 Satzung BzV Niederbayern

Selbst wenn man zu einer anderen Auslegung von §11 Abs. 1. Satz 2 PartG kommt, regelt § 9a Abs. 11 Satz 3 Satzung BzV Niederbayern nicht etwa, dass ein nicht handlungsfähiger Vorstand einen kommissarischen Vorstand benennen kann. Es ist lediglich geregelt, dass ein verbliebener Vorstand einen kommissarischen Vorstand benennen kann, der als einzige Aufgabe hat, einen außerordentlichen Bezirksparteitag zu organisieren. Mangels anderem Wortlaut in der Satzung ist jedoch davon auszugehen, dass dies ein verbliebener handlungsfähiger Vorstand sein muss. Eine solche Regelung ist sinnvoll, um im Falle einer drohenden Handlungsunfähigkeit, Vorkehrungen für eine zeitnahe Neuwahl des Vorstands treffen zu können. Dieses hätte vorliegend jedoch noch vor dem Rücktritt erfolgen müssen, der zur Handlungsunfähigkeit geführt hat.

Ist ein Bezirksvorstand gemäß Satzung bereits handlungsunfähig, kann er daher auch gem. §9a Abs. 11 Satz. 3 Satzung BzV Niederbayern keinen kommissarischen Vorstand mehr benennen.

- 5 / 7 -

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Bayern wird vertreten durch:

Christian
Reidel
Vorsitzender Richter

Corinna
Bernauer
Richterin

Holger
van Lengerich
Richter

Günter
Goerlich
Ersatzrichter

Feng
Li
Ersatzrichter

Michael
Bachinger
Ersatzrichter

7. Eilbedürftigkeit

Ob eine Eilbedürftigkeit gegeben war, kann vorliegend dahinstehen. Die Antragsgegner hätten die Anzweiflung der Eilbedürftigkeit in einem Widerspruch gegen die Einstweilige Anordnung geltend machen müssen. Für die Hauptsache ist die Eilbedürftigkeit jedenfalls ohne Belang. Das Landesschiedsgericht gibt jedoch zu bedenken, dass vermutlich immer dann von einer Eilbedürftigkeit auszugehen ist, wenn zwei Gremien darüber streiten, wer die Geschäfte eines Verbands führt. Andernfalls könnten durch gegensätzliche Beschlüsse beider Gremien den Geschäftspartnern und Mitgliedern des Verbands erhebliche Rechtsunsicherheiten entstehen.

8. Notwendigkeit der Bestellung eines Vorstands gem. § 29 BGB

Die Antragsteller haben richtig erkannt, dass die Bestellung eines Notvorstands möglich ist, wenn es hierzu keine Regelung in der Satzung gibt. Auch haben Sie richtig erkannt, dass eine solche Bestellung am Amtsgericht vorliegend nicht notwendig war, da die Satzung ausreichende Regelungen für diesen Fall vorgesehen hat. Allerdings kommt das Landesschiedsgericht zu dem Schluß, dass der gewählte Vorstand nicht mehr existiert und seinen Pflichten nicht mehr nachkommen kann.

9. Übernahme der Geschäfte durch den Landesvorstand gem. § 9a Abs. 11 Satz 4

Da der Bezirksverband Niederbayern ab dem 06.06.2014 ohne Vorstand war, blieb dem Landesvorstand gem. §9a Abs. 11 Satz. 4 Satzung des Bezirksverbands Niederbayern gar nichts anderes übrig, als die Geschäfte des Bezirksvorstands sofort zu übernehmen.

10. Weitere Fragen des Antragsgegner 2

Die Fragen des Antragsgegners 2 betreffen nach Ansicht des Landesschiedsgericht dieses Verfahren nicht. Sofern es hier Klärungsbedarf gibt, wird der Antragsgegner 2 darauf verwiesen, eine eigene Anrufung des Landesschiedsgericht in der Sache in Erwägung ziehen oder die entsprechenden Verfahren weiter zu verfolgen.

Holger van Lengerich
Richter & Berichterstatter

Günter Görlich
Ersatzrichter

Michael Bachinger
Ersatzrichter

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft. Die Berufung ist gem. §13 Abs. 2 SGO binnen 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht

Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland
c/o Bundesgeschäftsstelle
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)



Piratenpartei Bayern
Landesschiedsgericht
Schopenhauerstraße 71, 80807 München
schiedsgericht@piraten-bayern.de
München, den **17.12.2014**
AZ: **LSG-BY H 2/14 U**

schiedsgericht@piratenpartei.de

einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils inklusive Rechtsmittelbelehrung.

- 7 / 7 -

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Bayern wird vertreten durch:

Christian
Reidel
Vorsitzender Richter

Corinna
Bernauer
Richterin

Holger
van Lengerich
Richter

Günter
Goerlich
Ersatzrichter

Feng
Li
Ersatzrichter

Michael
Bachinger
Ersatzrichter